

Kurztitel

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 10/1985

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

05.01.1985

Außerkräfttretensdatum

30.06.2012

Text**Berichter**

§ 14. (1) Der Präsident weist jede anfallende Rechtssache dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat zu und bestellt ein Mitglied desselben zum Berichter. Für die Beratungen der verstärkten Senate (§ 13) ist ein zweites, nötigenfalls ein drittes Mitglied als Mitberichter zu bestellen.

(2) Anordnungen prozeßleitender Art im Vorverfahren und Verfügungen, die nur zur Vorbereitung der Entscheidung dienen, ferner Entscheidungen und Verfügungen, die sich nur auf die Verfahrenshilfe beziehen (§ 61), sowie Entscheidungen über den Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, trifft der Berichter ohne Senatsbeschluß. (*BGBI. Nr. 298/1984, Art. I Z 8*)

(3) Der Berichter kann sich der Mithilfe eines rechtskundigen Bediensteten bedienen. (*BGBI. Nr. 298/1984, Art. I Z 9*)

(4) Dem Berichter (Mitberichter) dürfen die ihm zukommenden Aufgaben nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden. (*BGBI. Nr. 298/1984, Art. I Z 10*)